



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Nr. 1341 Datum: 20.05.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 20.05.2021

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 12.05.2021 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 20.05.2021 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21.09.2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 857) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird in einen Absatz 2 und einen Absatz 3 getrennt;
Absatz 3 beginnt mit dem zweiten Satz von Abs. 2.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Studierenden können sich von allen Prüfungsleistungen, zu denen sie sich angemeldet haben, ohne Angaben von Gründen verbindlich abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin online gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Danach ist eine Abmeldung nur noch aus wichtigem Grund mit Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Die Rücknahme einer Abmeldung ist nicht möglich.

3. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird wie folgt neu gefasst; die Sätze 5 und 6 werden gestrichen:

Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 19 (3) anmelden.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wiederholung ist nur in den Prüfungszeiträumen möglich, in deren Semesterlage das Modul angeboten wird, soweit die studiengangspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln.

Artikel 2

Inkrafttreten

- 1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 20.05.2021

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-